

**Entwurf
zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
zur Festsetzung des Naturdenkmals
„Flatter- Ulme Königsbrücker Straße 49“
Vom ...**

Auf Grund von § 21 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), wird verordnet:

**§ 1
Festsetzung als Naturdenkmal**

- (1) Die sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, Flurstück 1589i, Gemarkung Neustadt an der östlichen Grundstücksecke Grenze zur Königsbrücker Straße 51 befindliche Flatter- Ulme (*Ulmus laevis*), wird als Naturdenkmal festgesetzt.
- (2) Als Naturdenkmal gilt die gesamte Fläche unter der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich 5 m im Umkreis, mindestens jedoch 15 m im Umkreis der Stammmitte (Wurzel- bzw. Schutzbereich).
- (3) Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (4) Die Verordnung ist bei der Landeshauptstadt Dresden zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 2
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Baumes und dessen Schutzbereich wegen seiner besonderen individuellen Ausprägung und Eigenart, seiner Schönheit sowie aus wissenschaftlichen und dendrologischen Gründen.

Der Baum mit seinen 3,57 m Stammumfang, seiner Höhe von 30 m und seiner Kronenbreite von ca. 20 m prägt wesentlich das Straßenbild. Ulmen als einheimische Baumart wird durch das Ulmensterben immer seltener. Dieser Ausnahmebaum ist noch gesund.

§ 3 Gebote

- (1) Die Lebensbedingungen des Naturdenkmals, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten, dass dessen gesunde Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert ist.
- (2) Schäden oder Veränderungen am Naturdenkmal oder am Schutzbereich sind der Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Vorhandene Oberflächenbefestigungen im Schutzbereich des Naturdenkmals sind bei Rekonstruktionen, Umbauten und ähnlichem gemäß dem Stand der Technik so offenporig, wie es die Funktion des jeweiligen Grundstücksteiles gestattet, zu gestalten.
- (4) Die erforderlichen Schutz- oder Pflegemaßnahmen können durch Einzelanordnung der Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Baumes bzw. dessen Schutzbereiches führen oder führen können, sind verboten.
- (2) Im Schutzbereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:
 1. Standortveränderungen / Veränderungen der Oberflächen,
 2. Grabungen,
 3. Bodenverfestigungen,
 4. Wurzelbeschädigungen,
 5. Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
 6. Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
 7. Anwendung von Auftaumitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen,
 8. Austretenlassen von schädigenden Gasen oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
 9. Aufstellen, Lagern, Anbringen, Anschütten oder Ausgießen von Materialien, Abfällen, Leitungen, Schildern oder schädigenden Flüssigkeiten,
 10. Veränderung der Wasserführung des Bodens oder
 11. Schnittmaßnahmen am Baum

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die rechtmäßige Nutzung des Schutzbereiches in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die Beseitigung von Stock- und Stammausschlägen bis zum Kronenansatz und bis zu einer Aststärke von 3 cm,
3. von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
4. von der Naturschutzbehörde durchgeführte, angeordnete oder zugelassene Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. dem Stand der Technik entsprechende Reparaturen an vorhandenen baulichen Anlagen im Schutzbereich mit Zustimmung der Naturschutzbehörde sowie für

6. unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert, wenn sie nur soweit vorgenommen werden, wie es zwingend erforderlich ist und unverzüglich der Naturschutzbehörde mitgeteilt und belegt werden.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Ge- und Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 53 Abs. 3 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung nach § 5 nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung oder Zustimmung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder des Schutzbereiches führen oder führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzbereich des Naturdenkmals

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Standortveränderungen / Veränderungen der Oberflächen vornimmt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Grabungen vornimmt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Bodenverfestigungen vornimmt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Wurzelbeschädigungen vornimmt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 baulichen Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind, befährt oder beparkt
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Auftaumittel, Unkrautvernichtungsmitteln oder andere schädigende Stoffe anwendet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 schädigende Gase oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten lässt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Materialien, Abfälle, Leitungen, Schilder oder schädigende Flüssigkeiten aufstellt, lagert, anbringt, anschüttet oder ausgießt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 die Wasserführung des Bodens verändert oder
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Schnittmaßnahmen am Baum durchführt,

sofern diese Handlungen nicht nach § 5 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die Lebensbedingungen des Naturdenkmals, insbesondere die Standorteigenschaften nicht so erhält, dass dessen gesunde Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert ist,

2. entgegen § 3 Abs. 2 Schäden oder Veränderungen am Naturdenkmal oder am Schutzbereich der Naturschutzbehörde nicht unverzüglich mitteilt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 vorhandene Oberflächenbefestigungen im Schutzbereich des Naturdenkmals bei Rekonstruktionen, Umbauten und ähnlichem nicht gemäß dem Stand der Technik so offenporig, wie es die Funktion des jeweiligen Grundstücksteiles gestattet, gestaltet,
4. entgegen § 5 Nr. 3 Beschilderungen ohne Anordnung oder Zulassung durch die Naturschutzbehörde anbringt,
5. entgegen § 5 Nr. 4 Schutz- oder Pflegemaßnahmen ohne Anordnung oder Zulassung durch die Naturschutzbehörde durchführt.
6. entgegen § 5 Nr. 5 dem Stand der Technik entsprechende Reparaturen an vorhandenen baulichen Anlagen im Schutzbereich ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchführt oder
7. entgegen § 5 Nr. 6 unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert nicht unverzüglich der Naturschutzbehörde mitteilt und belegt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Nebenbestimmungen im Rahmen einer erteilten Befreiung oder einer Zustimmung der Naturschutzbehörde nicht oder nicht fristgerecht oder nur teilweise erfüllt oder
2. die gemäß § 3 Abs. 4 durch Einzelanordnung festgelegten Schutz- und Pflegemaßnahmen nicht oder nicht fristgerecht oder nur teilweise erfüllt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.


Dresden, den

Landeshauptstadt Dresden

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Legende

- Flurstücke
- Gemarkungen
- Straßen und Wege



Landeshauptstadt
Dresden

Lageplan zum Naturdenkmal
"Flatter- Ulme Königsbrücker Straße 49"


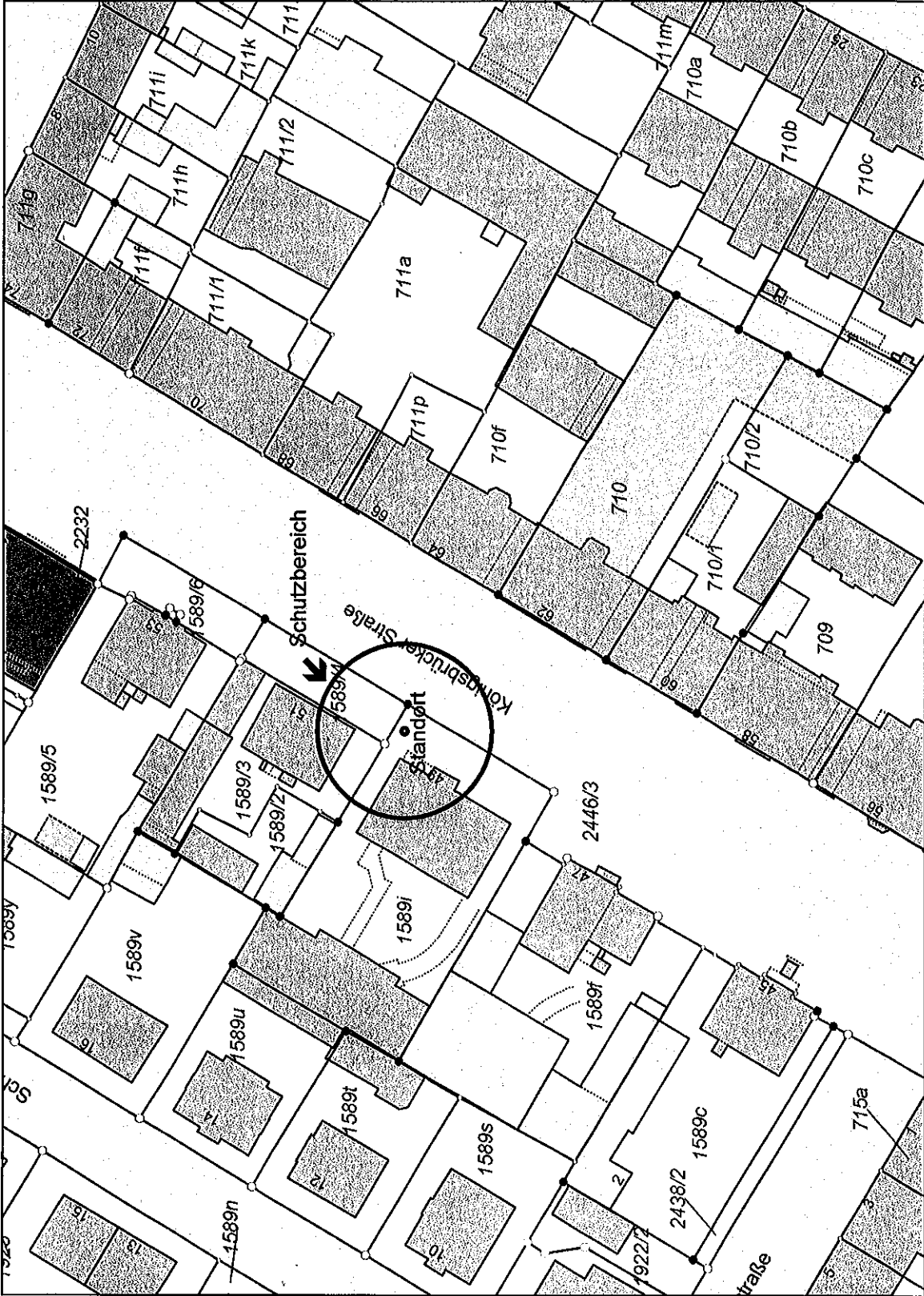
Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Grunaer Str. 2, 01069 Dresden

Hersteller:

Ausgabe vom: 26. Juni 2012

Grundlagenkarte: Städtisches Vermessungsamt
Bezugssysteme: Lage: RD83; Höhe: NHN

Maßstab 1 : 1 000

Der Lageplan dient nur zur Orientierung. Der Standort und die Ausdehnung des Schutzbereiches sind nicht genau eingemessen. Entscheidend sind die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und die Angaben in der Rechtsverordnung.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities related to the business.

2. It also highlights the need for regular audits to ensure compliance with applicable laws and regulations.

3. Furthermore, the document emphasizes the role of technology in streamlining operations and improving efficiency.

4. Finally, it concludes by stressing the importance of transparency and accountability in all business dealings.